

Bindfadenhaus en gros Gustav Scharnau GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Verkauf -

ABSCHNITT I: GELTUNGSBEREICH, ALLGEMEINES

§1 Geltungsbereich, Anwendbarkeit

1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf (im Folgenden „AGB-V“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der Bindfadenhaus en gros Gustav Scharnau GmbH, und Käufern oder sonstigen Kunden, die den Bezug von Waren oder Dienst- oder Werkleistungen von uns und unser diesbezügliches Angebot zum Gegenstand haben (nachfolgend gemeinsam ausschließlich als Kunden bezeichnet). Nachfolgend sind mit dem Begriff „Ware“ im Zweifel auch sonstige von uns erbrachte Leistungen gemeint. Diese AGB-V gelten in diesem Rahmen insbesondere auch für zukünftige und mündlich abgeschlossene Verträge. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültige Fassung.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen (auch soweit sie unseren AGB-V nicht widersprechen), insbesondere Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Kunden, werden, selbst bei Kenntnis unsererseits, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von uns ausdrücklich durch eine separate Individualvereinbarung schriftlich zugestimmt.
3. **Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer/Unternehmerinnen und Unternehmen** gemäß § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), also ausschließlich an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu uns, insbesondere bei Aufgabe einer Bestellung, in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. **Dementsprechend schließen wir keine Verträge mit Verbrauchern über den Bezug von Waren von uns.**

§2 Unwirksame oder lückenhafte Regelungen

Sollten einzelne Bestimmungen der mit den Kunden geschlossenen Verträge, einschließlich der Bestimmungen dieser AGB-V, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Zweck dem der unwirksamen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige unplanmäßige Regelungslücken.

§3 Formerfordernis

1. Anzeigen und Erklärungen des Kunden, die für die Durchführung der jeweiligen Bestellung und die Durchführung und gegebenenfalls Abwicklung des betreffenden Vertragsverhältnisses erheblich sind (insbesondere Mängelrügen, Nachbesserungsverlangen, Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen des Rücktritts, Kündigungen), bedürfen zur Wirksamkeit der Textform, wobei an uns gerichtete Mitteilungen und Erklärungen solcherart per E-Mail, sofern dem Kunden nichts abweichendes mitgeteilt wird, ausschließlich an die Adresse VertriebGS@scharnau.de zu richten sind; werden Anzeigen und Erklärungen der vorgenannten Art an eine andere E-Mail-Adresse gesendet, kann nicht von deren Zugang ausgegangen werden. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen müssen uns Anzeigen und Erklärungen des Kunden zugehen, damit sie uns gegenüber Wirkung entfalten. Nach Maßgabe der gesetzlichen Beweislastregelungen ist es im Zweifelsfall an dem Kunden, den Zugang nachzuweisen.
2. Mündliche Erklärungen oder Zusagen unserer Verkäufer, Außendienstmitarbeiter und sonstiger Hilfspersonen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Bestätigung in Textform durch uns.

§ 4 Abtretung

Wir sind berechtigt, sämtliche Forderungen, insbesondere Zahlungsansprüche, die uns gegenüber dem Kunden zustehen, an Dritte abzutreten. Dies gilt insbesondere auch für Abtretungen zu Finanzierungszwecken.

§ 5 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Auf die dem Geltungsbereich dieser AGB-V unterliegenden Geschäftsbeziehungen zwischen uns und den Kunden, insbesondere die in dem Zusammenhang mit dem Kunden begründeten Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnisse, sowie etwaige im Zusammenhang mit diesen entstehenden Streitigkeiten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den dem Geltungsbereich dieser AGB-V unterliegenden Verträgen und Geschäftsbeziehungen ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

ABSCHNITT II: BESTIMMUNGEN FÜR SÄMTLICHE BESTELLUNGEN

§ 6 Informations-/Hinweispflicht, Verantwortlichkeit des Kunden

1. Soweit insofern im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Kunde allein dafür verantwortlich, dass bestellte Waren für eine bestimmte von ihm vorgesehene Verwendung geeignet sind und etwaige infolge einer vorgesehenen besonderen Verwendung bestehenden besonderen Anforderungen an die Waren oder deren Lieferung sowie diesbezüglich einzuhaltende Prozesse – wie bspw. und insbesondere in der Luft- und Raumfahrttechnik sowie der Automotive-Branche - beachtet und eingehalten werden.
2. Soweit eine Bestellung Waren zum Gegenstand hat, die vonseiten des Kunden zu einer besonderen Verwendung im vorgenannten Sinne vorgesehen sind, hat der Kunde uns bei Aufgabe der Bestellung ausdrücklich über diesen Umstand zu informieren. Versäumt er dies, kann er sich – unbeschadet etwaiger ausdrücklicher abweichender Vereinbarungen im Einzelfall sowie unserer Haftung und Gewährleistungspflichten gemäß diesen AGB-V im Übrigen – uns gegenüber nicht darauf berufen, dass etwaige besonderen Anforderungen an die betreffenden Waren oder deren Lieferung oder diesbezügliche Prozesse, die allein aufgrund ihrer vorgesehenen Verwendung zu beachten sind, unsererseits gegebenenfalls nicht eingehalten oder beachtet wurden.

§ 7 Vertragsabschluss, Lieferzeiten

1. Unsere Darstellung von Waren (beispielsweise in Katalogen, Ladengeschäften etc.) stellt kein Angebot im Rechtssinne dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, die betreffende Ware zu bestellen und uns dadurch ein Angebot auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages zu unterbreiten. Die bei ihrer Darstellung mitgeteilten Konditionen für unsere Waren (z.B. Preis, Ausstattung, Lieferbarkeit, Lieferzeit, sonstige Spezifikationen, etc.) sind insofern freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen des Handelsüblichen und Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung der gewünschten Ware erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Eine etwaige Zugangsbestätigung stellt nur dann eine verbindliche Annahme der Bestellung dar, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Die bloße Entgegennahme einer telefonischen Bestellung stellt keine verbindliche Annahme unsererseits dar.
3. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Die Annahme erfolgt wahlweise durch ausdrückliche Annahmeerklärung oder durch die Lieferung oder Übergabe der Ware und stets unter der Bedingung, dass der Kunde bei Aufgabe seiner betreffenden Bestellung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und somit gem. § 14 BGB als Unternehmer gehandelt hat. Es steht uns frei, die Annahme einer Bestellung – etwa nach Prüfung der Unternehmereigenschaft oder Bonität des Kunden – abzulehnen.
4. Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn wir die Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich erklären. Ist eine Lieferfrist verbindlich erklärt und wird die Leistung durch unvorhersehbare, von uns nicht zu vertretende Hindernisse (höhere Gewalt, Arbeitskampf, Verkehrsstörungen, Rohstoffmängel, unverschuldete Nichtbelieferung durch eigene Lieferanten, etc.) verzögert, verlängert sich diese Frist angemessen. Der Kunde ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht zum Rücktritt kann der Kunde nur innerhalb einer Woche nach Ablauf der Nachfrist ausüben.
5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle ausbleibender, nur teilweiser, verspäteter oder mangelhafter Selbstbelieferung, insoweit nicht oder nur teilweise zu leisten, es sei denn, eine solche mangelhafte oder ausbleibende Selbstbelieferung unsererseits ist von uns zu vertreten. In diesen Fällen der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Ware wird der Kunde unverzüglich informiert. Eine insoweit bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich insofern im Falle nicht erfüllter Forderungen aus der Geschäftsbeziehung also auch auf bereits bezahlte Waren. Soweit der Wert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung um 20 % Prozent übersteigt, sind wir zur Freigabe der Vorbehaltsware auf Verlangen des Kunden verpflichtet.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Außerordentliche Verfügungen über unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Waren, wie Sicherungsübereignungen, Verpfändungen etc., sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Kunde hat uns unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware schriftlich zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Der Kunde hat uns auch von sämtlichen sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Beeinträchtigungen der Ware sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware unverzüglich zu unterrichten. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Im Falle von Zugriffen Dritter ist der Kunde verpflichtet, unsere Rechte bestmöglich zu wahren.
Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen, es sei denn, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
3. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Daneben sind wir berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht nach vorstehender Ziffer 2 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Eine von Gesetzes wegen gegebenenfalls zwingend vorgesehene Verpflichtung zur Nachfristsetzung bleibt unberührt.
4. Der Kunde ist berechtigt, die unserem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern oder zu vermieten. Er tritt uns bereits jetzt - bis zur Erfüllung aller Ansprüche, die uns aus der zu ihm bestehenden Geschäftsbeziehung ihm gegenüber zustehen – die ihm durch die Weiterveräußerung oder Vermietung gegen einen Dritten zustehenden Ansprüche zur Sicherheit ab. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung bleibt der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt, wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Eine Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets in unserem Namen und

Auftrag. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

§ 9 Vergütung, Lieferkosten, Zahlung, Verzug des Kunden

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird oder nachfolgend abweichendes bestimmt ist, gilt der von uns im Rahmen der Warendarstellung angegebene Verkaufspreis. Für den Fall von Sonderaktionen gilt der angegebene Preis auf die Sonderaktion befristet.
2. Wir sind berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen, wenn zum Zeitpunkt der Leistungserbringung im Vergleich zu demjenigen der Bestellaufgabe eine Änderung des Marktpreises oder eine Erhöhung der Entgelte eingetreten ist, die von uns an in die Leistungserbringung einbezogene Dritte zu zahlen sind. Liegt der demgemäß erhöhte Preis 20 % oder mehr über dem ursprünglich mit der Annahme der Bestellung vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
Ungeachtet dessen ist der Kunde verpflichtet, die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des am Tag der Entstehung der Steuer geltenden Steuersatzes zu zahlen. Etwaige Erhöhungen des jeweiligen Bruttorechnungsbetrages infolge einer zwischenzeitlichen Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes gelten somit nicht als Preisänderungen im vorstehenden Sinne und bleiben somit bei der prozentualen Bewertung einer Preiserhöhung unberücksichtigt.
3. Der Mindestnettobestellwert (Summe der auftragsgegenständlichen Warenpreise ohne Umsatzsteuer und Versandkosten) beträgt 50,00 €. Bei Aufträgen unterhalb des Mindestnettobestellwertes fällt ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 15,00 € an.
4. Soweit insofern nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Kunde die Kosten für einen Versand der Waren sowie für etwaige besondere diesbezügliche Vorgaben seinerseits zu tragen.
Bei einem Versendungskauf mittels Paketdienst versteht sich der Preis zuzüglich einer Versandkostenpauschale bei einem Nettoverkaufspreis bis zu 500,00 € in Höhe von 9,95 €. Ab einem Nettoverkaufspreis über 500,00 € liefern wir innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kostenlos.
Beim Versendungskauf mittels einer Spedition versteht sich der Preis zuzüglich einer Versandkostenpauschale bei einem Nettoverkaufspreis bis zu 800,00 € in Höhe von 25,00 €. Ab einem Nettoverkaufspreis über 800,00 € liefern wir innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch Speditionswaren kostenlos.
Ein Express-Versendungskauf ist grundsätzlich bei Bedarf möglich. Die Kosten für den Express-Versand werden dem Kunden auf Anfrage für den Einzelfall berechnet, vorab mitgeteilt und sind vom Kunden zu tragen.
5. Dem Kunden entstehen bei Bestellung durch Nutzung der Fernkommunikationsmittel keine zusätzlichen Kosten.
Der Kunde kann den Preis per Nachnahme, Überweisung, EC- oder Kreditkarte leisten. Im Falle der Zahlung per Nachnahme hat der Kunde die Kosten zu tragen, die das mit der Ausführung der Lieferung beauftragte Logistikunternehmen für diese Leistung berechnet. Wir behalten uns das Recht vor, einzelne Zahlungsarten auszuschließen oder eine bestimmte Zahlungsart zu bestimmen.
6. Bei einer Zeichnungserstellung berechnen wir die Bearbeitung nach Zeitaufwand zu einem Stundenhonorar von 110,00 € zzgl. USt. Der voraussichtliche Zeitaufwand für die Zeichnungserstellung wird dem Kunden auf Anfrage für den Einzelfall kalkuliert und vorab mitgeteilt. Von uns erstellte DXF-Zeichnungen werden ausschließlich im PDF-Format an den Kunden versandt.
7. Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufpreis spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Ware zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
8. Ab der 2. Mahnung berechnen wir gem. § 288 Abs. 5 BGB eine „Mahngebühr“ in Höhe von 40,00 €. Dieser Betrag wird auf etwaige Ansprüche auf Erstattung von Rechtsverfolgungskosten angerechnet, die uns infolge des Verzugs des Kunden gegen diesen zustehen; im Übrigen bleiben die Rechte, die uns infolge des Verzugs des Kunden zustehen, unberührt.
9. Die Rechnungssumme ist ohne Abzug von Skonto zahlbar – rein netto; Skonti und Rabatte werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung im Einzelfall gewährt.
10. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden unsere sämtlichen gegen ihn bestehenden Zahlungsforderungen sofort fällig, ohne dass es einer gesonderten Fälligkeitstellung oder Inverzugsetzung bedarf. Vereinbarte Stundungen enden in dem Fall automatisch und stehen somit stets unter der auflösenden Bedingung, dass der Kunde nicht mit der Erfüllung von Zahlungsansprüchen in Verzug gerät, die uns ihm gegenüber zustehen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder überschuldet ist oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird.
11. Der Kunde hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden, es sei denn, bei seinen Gegenansprüchen handelt es sich um Zahlungsansprüche, die ihm aufgrund desselben Vertrags, aufgrund dessen wir unsere Forderungen ihm gegenüber geltend machen, infolge einer von uns zu vertretenden Mangelhaftigkeit unserer Leistungen zustehen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn der Gegenanspruch, mit dem er ein Zurückbehaltungsrecht begründet, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurde.
12. Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 10 Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Bestellbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht regelmäßig mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Die Bestimmung von Versandart und -dienst bzw. -unternehmen und der Verpackung der Waren für den Versand steht in unserem pflichtgemäßen Ermessen.
2. Der Übergabe der Ware an den Kunden steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

§ 11 Abnahmepflichten

1. Der Kunde, insbesondere, aber nicht nur, derjenige aus der Branche Luft- und Raumfahrt oder Automotive, ist verpflichtet, bestellte Waren mit beschränkter Haltbarkeit, Anwendbarkeit und/oder Lagerfähigkeit bis zum Ablauf der ihm diesbezüglich mitgeteilten oder anderweitig bekannten (Mindest-)Daten abzunehmen. Lässt der Kunde das betreffende Datum verstreichen, ohne die betreffende, von uns zur Übergabe angebotene Ware abzunehmen, gleichwohl er von seiner diesbezüglichen Abnahmepflicht nicht befreit ist, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zu entsorgen. Die Verpflichtung des Kunden, auch für Waren den vereinbarungsgemäßen Kaufpreis zu zahlen, die demgemäß berechtigterweise von uns entsorgt wurden, bleibt hiervon unberührt.
2. Erfordert die Ausführung einer Bestellung Zulieferungen von Material durch einen Dritten, das seinerseits einer begrenzten Haltbarkeit bzw. Lagerfähigkeit unterliegt und in Mindestmengen abzunehmen ist, so ist der Kunde verpflichtet, auch eine infolge der Mindestabnahmepflicht gegebenenfalls verbleibende überschüssige Menge des zugelieferten Materials bis zum Ablauf ihrer Haltbarkeit bzw. Lagerfähigkeit abzunehmen und uns die von uns für deren Bezug und Lagerung aufgewendeten Kosten zu erstatten.

§ 12 Verantwortlichkeit des Kunden für Druckinhalte, Garantie und Freistellung

Der Kunde haftet für den Druckinhalt und alle rechtlichen Folgen daraus. Der Kunde garantiert insbesondere Inhaber der für die Ausführung der Bestellung etwaig erforderlichen Urheber-, Marken-, Kennzeichnungs-, Namens- und sonstiger immaterieller Rechte zu sein und stellt uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die solche aufgrund einer Verletzung solcher Rechte infolge der vereinbarungsgemäßen Auftrags- bzw. Bestellausführung uns gegenüber geltend machen.

§ 13 Gewährleistung

1. Wir geben gegenüber unseren Kunden regelmäßig keine Garantien im Rechtssinne ab. Die Übernahme einer Garantie durch uns setzt daher in jedem Einzelfall eine ausdrückliche, schriftliche Erklärung unsererseits voraus. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
2. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, kann eine Gewähr für die Eignung unserer Waren für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck nicht übernommen werden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Übereinstimmung unserer Waren mit Normen, Bestimmungen und Regelungen, die bei der von dem Kunden vorgesehenen Verwendung etwaig zu beachten sind. Bloße diesbezügliche Hinweise, Empfehlungen oder ähnliches von unserer Seite erfolgen insoweit rechtsunverbindlich und befreien den Kunden nicht von eigenen Versuchen und Prüfungen und seiner diesbezüglichen Verantwortlichkeit.
3. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass eine öffentliche Äußerung von uns oder des Herstellers oder seines Gehilfen über bestimmte Eigenschaften der Ware, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, seine Kaufentscheidung beeinflussen konnte.
4. Aufgrund ihrer Beschaffenheit und chemischen Zusammensetzung unterliegen bestimmte Waren einer begrenzten Haltbarkeit bzw. Lagerfähigkeit. Dies gilt insbesondere für unsere Klebeband- und sonstigen Klebeprodukte. Genauere Informationen über Haltbarkeit, Lagerfähigkeit und Anwendungszeitraum stellen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung. Soweit im Einzelfall keine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wird und auch eine nach dem Vertrag von beiden Seiten vorausgesetzte Eignung der Ware (s. insofern auch vorstehende Ziffer 1) keine abweichende Beschaffenheit erfordert, schulden wir regelmäßig lediglich die Haltbarkeit und Anwendbarkeit der Ware für einen Zeitraum von zwei Wochen ab Gefahrübergang. Über welche Zeiträume eine Ware gemäß den diesbezüglichen Angaben des Herstellers, Lieferanten oder unsererseits oder im Übrigen gemäß den Regelungen dieser AGB-V haltbar, lagerfähig und anwendbar ist, stellt eine Beschaffenheit der jeweiligen Ware dar, sodass eine mangelnde Haltbarkeit und insbesondere eingeschränkte oder abweichende Anwendbarkeit der Ware nach Ablauf der die demgemäß maßgeblichen Zeiträume keinen Mangel der betreffenden Ware darstellen. Das Erreichen geschuldeter Zeiträume für die Haltbarkeit, Lagerfähigkeit und Anwendbarkeit der Waren setzt ferner deren sachgemäße Lagerung und Anwendung durch den Kunden voraus.
5. Von Hand gefertigte Muster stimmen nicht stets zu 100 % mit der maschinell gefertigten Ware überein. Handels- und marktübliche sowie nicht erhebliche Abweichungen zwischen solchen Mustern und gelieferter Ware (z. B. im Hinblick auf Beschaffenheit, Abmessung, Ausführung, Farbe, Stärke, Gewicht, etc.) stellen daher, soweit diesbezüglich keine ausdrücklichen abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, keinen Sachmangel im Rechtssinne dar. Dasselbe gilt im Falle von Zeichnungen und Maßangaben im Falle von nicht erheblichen Abweichungen der gelieferten Ware von den betreffenden Zeichnungen und Maßangaben. Abweichend hiervon liegt im Falle der ausdrücklichen Vereinbarung von Maßgenauigkeit ein Mangel dann vor, wenn die Ware die vereinbarten Toleranzen überschreiten sollte. Geringfügige Zählfehler oder Auslesemängel, geringfügiger Gewichtsschwund oder sonstige nicht erhebliche Abweichungen in der Beschaffenheit der Ware stellen indes gleichwohl keine Mängel dar, es sei denn, die Brauchbarkeit der betreffenden Ware ist infolge der Abweichung erheblich beeinträchtigt. Bei der Fertigung ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl in dem Sinne fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden. Ein fehlerhafter Anteil von bis zu 3 % der Gesamtmenge stellt daher keine erhebliche Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit und somit keinen Mangel dar und begründet daher keine diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche des Kunden. In Bezug auf Druckerzeugnisse stellen ferner Farbabweichungen, technisch notwendige Änderungen des Druckstandes sowie sonstige fertigungstechnisch bedingte Abweichungen keine Mängel dar. Speziell angefertigte Druckwerkzeuge, Druckvorlagen und Druckunterlagen bleiben, soweit diesbezüglich im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, in unserem Eigentum und Besitz, auch wenn der Kunde die Kosten für deren Herstellung trägt. Sämtliche solcher in unserem Besitz und Eigentum verbleibenden Materialien (Druckwerkzeuge, -vorlagen, -unterlagen) werden drei Jahre nach dem letzten Folgeauftrag vernichtet.
6. Wir behalten uns handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Menge unter Berechnung der tatsächlichen Liefermenge vor. Die Mehr- oder Minderlieferungen können bis zu 10 % der bestellten Menge betragen, soweit diesbezüglich keine ausdrücklichen abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Im Falle einer solchen Mehr- oder Minderlieferung wird der Kunde hierüber, einschließlich ihrem Umfang, von uns informiert. Klargestellt wird, dass dem Kunden im Falle einer Minderlieferung im vorgenannten Rahmen ausdrücklich kein Anspruch auf Nachlieferung zusteht, da eine solche zu unverhältnismäßigem Aufwand führen würde.
7. Beauftragt uns der Kunde mit der Be- oder Verarbeitung von ihm hierzu überlassenen Materialien, gewährleisten wir vorbehaltlich besonderer diesbezüglicher Vereinbarungen im Einzelfall lediglich die fachgerechte Ausführung der beauftragten Be- oder

Verarbeitung des Materials. Soweit dies im Einzelfall nicht ausdrücklich vereinbart ist, schulden wir weder ein bestimmtes Ergebnis der Be- oder Verarbeitung noch die Eignung jenes Ergebnisses für eine bestimmte Verwendung. Beim Umgang mit den von dem Kunden zur Be- oder Verarbeitung überlassenen Materialien sowie bei deren Verwahrung schulden wir lediglich die Sorgfalt, mit der wir unsere eigenen Sachen und Materialien zu behandeln pflegen.

8. Der Kunde hat die gelieferte Ware (und wenn die Lieferung der Ware in Teillieferungen erfolgt, jede Teillieferung der Ware) unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind uns innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mangelanzeige. Mangelanzeigen sollen eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels umfassen, die uns ohne weiteres in die Lage versetzt, den Mangel nach Möglichkeit durch Nacherfüllung zu beseitigen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Vorliegens des Mangels, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Durch verspätete Mängelanzeigen geltend gemachte Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hatten bei Lieferung der Ware Kenntnis von dem betreffenden Mangel oder dieser führt zu einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit. Eine gegebenenfalls darüberhinausgehende oder daneben bestehende Haftung unsererseits gemäß nachfolgendem § 12 dieser AGB-V bleibt ebenso unberührt. In Bezug auf Mängel, die auf von dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen oder Daten oder auf Vorgaben des Kunden beruhen, stehen dem Kunden ebenfalls keine Gewährleistungsrechte zu.
9. Liegt nach den diesbezüglichen Regelungen dieser AGB-V ein Mangel vor und stehen dem Kunden demgemäß insofern Nacherfüllungsansprüche zu, behalten wir uns bei deren Geltendmachung zunächst die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Schlägt die Nacherfüllung mehrmals fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie Schadenersatz verlangen. Bei nicht erheblichen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde Schadenersatz, so gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß nachfolgendem § 12 dieser AGB-V.
10. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, uns die Ware zum Zweck der Prüfung und Nachbesserung zuzusenden. Die Ware muss ordnungsgemäß verpackt sein. Die Kosten für die Versendung zu diesem Zweck tragen wir, wenn sich der gerügte Mangel bestätigt, sonst hat der Kunde die Transportkosten zu tragen. Sofern wir Nachbesserung oder Ersatzlieferung ausdrücklich aus Kulanzgründen leisten, hat der Kunde die Transportkosten stets zu tragen. Will er auf die gesetzliche Gewährleistung bestehen, hat er das Kulanzangebot unverzüglich zurückzuweisen. -V
11. Dem Kunden stehen insoweit keine Gewährleistungsrechte zu, wie er selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter an der betreffenden Ware Handlungen zur Mängelbeseitigung vorgenommen oder diesbezügliche Versuche unternommen hat und infolge dessen die Mängelbeseitigung für uns unmöglich oder erheblich erschwert wird; in jedem Fall hat der Kunde infolge dessen entstehende Mehrkosten zu tragen.
12. Gewährleistungsrechte des Kunden in Bezug auf Verschlechterungen der Beschaffenheit oder Eignung von Waren die regelmäßige Folge des Verlusts bzw. des Ablaufs der Haltbarkeit bzw. Lagerfähigkeit oder Anwendbarkeit der Waren sind, verjähren mit Ablauf der diesbezüglich dem Kunden mitgeteilten Zeiträume, insbesondere also mit Ablauf der angegebenen Haltbarkeitsdauer der Ware. Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Die einjährige Gewährleistungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden oder gar Vorsatz vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Eine etwaige Haftung unsererseits nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

§ 14 Haftungsbeschränkungen

1. Bei lediglich einfacher Fahrlässigkeit haften wir sowie unsere Erfüllungsgehilfen nicht, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen durfte (so genannte „wesentliche Vertragspflichten“). Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung solcher wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung sowie die unserer Erfüllungsgehilfen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Dieser beläuft sich im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung von uns von dem Kunden zur Be- bzw. Verarbeitung überlassenem Material regelmäßig auf den Wert des betreffenden Materials, im Übrigen auf den einfachen Bestellwert.
2. Soweit wir oder unsere Erfüllungsgehilfen insofern nicht vorsätzlich gehandelt haben, ist eine Haftung unsererseits für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht etwaige Ansprüche des Kunden aus einer gesetzlichen Produkthaftung unsererseits oder aus Garantie. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Verletzungen von Körper-, Gesundheit oder Leben.
4. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für einfache Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw., bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels, ab Übergabe der Sache.